

# STATUTEN

des **Vereins Women in Cycling Switzerland** mit Sitz in Bern BE

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Women in Cycling Switzerland (WiC)** besteht mit Sitz in **Bern BE** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 – Zweck

Women in Cycling Switzerland setzt sich für eine vielfältige und integrative Velowelt ein, die Chancengerechtigkeit fördert und dazu beiträgt, dass Velofahren für alle Menschen zugänglich wird.

Der Verein bezweckt die Vernetzung, Bestärkung, gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit von allen Frauen\*, die das Velofahren fördern wollen und als integralen Bestandteil einer umfassenden Mobilitätswende sehen. WiC Switzerland bestärkt und startet nach Möglichkeit Prozesse und Projekte, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen.

## Artikel 3 – Mittel

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung werden nicht an die Mitglieder ausbezahlt. Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen (Anträge)
- Freiwillige Zuwendungen (Darlehen, Subventionen, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art).

Allfällige Gewinne werden in den Verein reinvestiert.

## Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand kann Personen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren, als Mitglieder in den Verein aufnehmen. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme definitiv.

## Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschuss oder Tod bei natürlichen Personen, Bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Austritt kann jederzeit auf Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

Mitglieder, die während zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag mehr geleistet haben, gelten als vom Verein ausgetreten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

## **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung
2. b) der Vorstand
3. c) die Revisionsstelle

## **Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
9. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
10. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird mindesten 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vor- sieht.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
8. Vernetzung und Abstimmung mit Partnerorganisationen

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann ständige und temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **Artikel 12 – Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Sie erstattet alljährlich der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisor/innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 15 – Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

### **Artikel 16 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

### **Artikel 17 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.8.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

### **Artikel 18 – Schlussbestimmungen**

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und die Protokollführerin

Namen:

.....

.....